



18. März 2020

AKTUELLE INFOS ZUR CORONA-EPIDEMIE

Der Arbeitgeber hat eine Fürsorgepflicht

Immer mehr Beschäftigte fragen sich: Muss mein Arbeitgeber mich vor dem Coronavirus schützen? Die IG Metall sagt JA! Bei Abschluss eines Arbeitsvertrags vereinbaren Arbeitgeber und Beschäftigte neben den Hauptleistungspflichten *Arbeit gegen Entgelt* weitere sogenannte allgemeine arbeitsvertragliche Nebenpflichten. Dazu gehört unter anderem die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, die besagt, dass Arbeitgeber dafür sorgen müssen, dass die Beschäftigten die Arbeitsleistung ohne Gefahr für die Gesundheit erbringen können. Im Falle der Virusinfektion Corona sind Arbeitgeber daher dazu verpflichtet, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um potenzielle Ansteckungsgefahren und Infektions- und Erkrankungsrisiken zu minimieren und einzudämmen.

Die konkret zu treffenden Maßnahmen hängen immer vom Einzelfall ab. Je nachdem wie hoch die konkrete Gefährdungslage und wie eng der Kontakt zu Kunden/Kollegen ist, können in geschlossenen Räumen Desinfektionsstationen und Lüftungsmaßnahmen ausreichen, gegebenenfalls sind aber auch weitere Schutzmaßnahmen wie z.B. besondere Abstandsregeln, Schutzausrüstung (Masken, Handschuhe usw.) angemessen.

Kommen Arbeitgeber dieser Verpflichtung nicht ausreichend nach, haften sie für entstehende Schäden.

IMPRESSUM

IG Metall Baden-Württemberg, Stuttgarter Str. 23, 70469 Stuttgart
Verantwortlich: Roman Zitzelsberger, Redaktion: Julia Wahl
E-Mail: Newsletter-BaWue@igmetall.de

